

BERUFUNGS ORDNUNG



der Hochschule für
Gesellschaftsgestaltung
[HfGG]

HOCHSCHUL-
ORDNUNG

Berufungsordnung

[HfGG]

Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

Kornpfortstraße 15, 56068 Koblenz

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 16.09.2026 und unterzeichnet vom Präsidenten der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung Prof. Dr. Lars Hochmann; in Kraft getreten am 01.10.2026.

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), sowie aufgrund von § 6 Abs. 6 Nr. 4 und § 13 Abs. 1 der Grundordnung hat der Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung am 16.09.2026 die nachfolgende Berufsordnung beschlossen.

Die Hochschule für Gesellschaftsgestaltung weiß sich der Transparenz, Offenheit und Qualität ihrer Berufungsverfahren verpflichtet. Sie gestaltet ihre Verfahren so, dass hauptberufliche Hochschullehrende in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrenden ausgewählt werden (§ 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e HochSchG), und bindet dazu externe Professor:innen intensiv ein. Sie achtet auf die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf eine Erhöhung des Anteils von Frauen an den Professuren hin.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Ausschluss von der Mitwirkung (Befangenheit)

II. Ordentliche Berufungsverfahren

- § 3 Berufungsantrag und Anforderungsprofil
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Berufungskommission
- § 6 Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 7 Einstellungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien
- § 8 Vorstellung
- § 9 Berufungsvorschlag
- § 10 Externe Gutachten
- § 11 Ruferteilung, Lehrerlaubnis und Berufsbezeichnung

III. Außerordentliche Berufungsverfahren

- § 12 Außerordentliches Berufungsverfahren
- § 13 Findungskommission
- § 14 Zusammensetzung der Findungskommission
- § 15 Auswahlkriterien im außerordentlichen Verfahren
- § 16 Verfahren ohne Ausschreibung

IV. Vertretungs-, Honorar- und Gastprofessuren

- § 17 Vertretung einer Professur
- § 18 Honorarprofessur
- § 19 Gastprofessur

V. Schlussbestimmungen

- § 20 Datenschutz
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung (Hochschule), die Vertretung von Professuren sowie die Bestellung von Honorarprofessor:innen und die Einladung von Gastprofessor:innen.
- (2) Professuren werden in einem ordentlichen Berufungsverfahren (Abschnitt II) besetzt. Ein außerordentliches Berufungsverfahren (Abschnitt III) ist nur in den in § 12 genannten Fällen zulässig.
- (3) Die Einstellungs Voraussetzungen und die Auswahlkriterien richten sich nach § 7.
- (4) Die Berufungsverfahren werden zügig, transparent und in akademischen Standards entsprechender Weise durchgeführt. Alle am Verfahren Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (5) Die Hochschule fördert die Gleichstellung der Geschlechter in Berufungsverfahren. Sie beachtet die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und die Pflichten gegenüber schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Bewerber:innen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

§ 2 Ausschluss von der Mitwirkung (Befangenheit)

- (1) An einem Berufungsverfahren darf als Mitglied einer Berufungs- oder Findungskommission oder als Gutachter:in nicht mitwirken, wer nach den Grundsätzen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die entsprechend anzuwenden sind, von der Mitwirkung ausgeschlossen ist oder bei wem die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist insbesondere der Fall bei engen persönlichen, verwandtschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einer Person, die sich beworben hat oder deren Berufung in Betracht kommt, sowie bei einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere im Rahmen von Promotions- oder Habilitationsverfahren.
- (2) Von der Mitwirkung ausgeschlossen ist ferner, wessen Stelle wieder zu besetzen ist (bisherige:r Stelleninhaber:in), sowie wer Gesellschafter:in des Trägers der Hochschule ist.
- (3) Mitglieder einer Kommission zeigen Umstände, die einen Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit begründen können, unverzüglich dem Vorsitz an; der Vorsitz zeigt solche Umstände in seiner Person dem Präsidium an. Über die Folgen nach den Absätzen 4 und 5 entscheidet die Kommission in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds; im Zweifel entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist mit Begründung im Protokoll festzuhalten.
- (4) Betrifft ein Ausschlussgrund oder die Besorgnis der Befangenheit nur das Verhältnis zu einzelnen Bewerber:innen, kann die Kommission anstelle des Ausschlusses beschließen, dass das Mitglied an Beratung und Beschlussfassung nicht teilnimmt, soweit sie diese Bewerbungen betreffen, und für deren Dauer den Sitzungsraum verlässt (beschränkte Nichtmitwirkung). Das Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Abstimmungen über diese Bewerbungen nicht mitzuzählen.
- (5) Der Ausschluss aus der Kommission ist zwingend
 1. in den Fällen des Absatzes 2,
 2. bei Ausschlussgründen im Sinne des § 20 VwVfG, insbesondere einem Verwandtschaftsverhältnis, sowie bei einem Betreuungsverhältnis nach Absatz 1 Satz 2, sobald die betreffende Person zur Vorstellung eingeladen wird, und
 3. wenn eine beschränkte Nichtmitwirkung die Mitwirkung des Mitglieds an der vergleichenden Bewertung und Reihung nach § 9 nicht mehr sinnvoll zulässt.Ein ausgeschlossenes Mitglied wird ersetzt; das Präsidium setzt das neue Mitglied unter Beachtung der Zusammensetzungsregeln ein. Bereits gefasste Beschlüsse bleiben unberührt, soweit das ausgeschlossene Mitglied an ihnen nicht mitgewirkt hat oder seine Mitwirkung für das Ergebnis nicht ausschlaggebend war.
- (6) Bewerber:innen können die Besorgnis der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds oder einer gutachtenden Person gegenüber dem Präsidium geltend machen.

II. Ordentliche Berufungsverfahren

§ 3 Berufungsantrag und Anforderungsprofil

- (1) Das Berufungsverfahren wird durch Antrag des Senats an das Präsidium auf Freigabe einer bestimmten Professur zur (Wieder-)Besetzung (Berufungsantrag) eingeleitet. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Senats und im Benehmen mit ihm erstellt das Präsidium ein Anforderungsprofil und, im Falle eines ordentli-

chen Berufungsverfahren, einen darauf beruhenden Ausschreibungstext. Das Anforderungsprofil legt insbesondere die Denomination, die Aufgaben in Lehre, Forschung und gesellschaftlichem Dialog, die Zuordnung zu den Studiengängen sowie die maßgeblichen Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 fest.

(2) Über Antrag, Profil und gegebenenfalls Ausschreibungstext entscheidet das Präsidium zeitnah, in der Regel innerhalb von zwei Monaten.

(3) Der Berufungsantrag soll unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Einrichtung oder Freiwerden der zu besetzenden Stelle, dem Präsidium vorliegen. Bei Freiwerden der Stelle durch Erreichen der Altersgrenze soll der Antrag ein Jahr, spätestens jedoch sechs Monate, vor Erreichen der Altersgrenze vorliegen.

§ 4 Ausschreibung

(1) Die zu besetzende Stelle ist vom Präsidium öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Er soll ferner enthalten: die Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 und die Anforderungen nach dem Anforderungsprofil, die vorgesehene Vergütung und Zuordnung, den Zeitpunkt der Stellenbesetzung, einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen, die Angabe, an wen Bewerbungen zu richten sind, die Dauer der Bewerbungsfrist, einen Hinweis darauf, dass Bewerbungen schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen erwünscht sind und diese bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden, sowie den Hinweis, dass die Hochschule den Anteil von Frauen an den Professuren erhöhen will, Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen, solange sie auf Professuren unterrepräsentiert sind, bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person einer mitbewerbenden Person liegende Gründe überwiegen. Die Ausschreibung erfolgt geschlechtsneutral.

(2) Von einer Ausschreibung kann nur in den in § 12 genannten Fällen abgesehen werden.

§ 5 Berufungskommission

(1) Für das Berufungsverfahren schlägt der Senat mit der Antragstellung gemäß § 3 dem Präsidium eine Berufungskommission vor. Das Präsidium setzt die Berufungskommission unter Berücksichtigung des Vorschlags ein.

(2) Die Berufungskommission ist zuständig für die Erstellung des Berufungsvorschlags. Dies beinhaltet auch die Vorauswahl unter den Bewerber:innen sowie die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens.

(3) Gehen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Bewerbungen ein, so kann die Berufungskommission per Beschluss entscheiden, dass diese gleichwohl noch berücksichtigt werden sollen. Der Beschluss ist ins Protokoll aufzunehmen.

(4) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz.

(5) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und arbeitet vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind dabei vom Vorsitz auf Vertraulichkeit zu verpflichten.

(6) Über die Sitzungen der Berufungskommission wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden.

§ 6 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) In der Berufungskommission sind die Gruppen der Hochschullehrenden, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie der Studierenden vertreten. Die Gruppe der Hochschullehrenden muss über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Berufungskommission gehört mindestens ein auswärtiges Mitglied an, das der Gruppe der Hochschullehrenden angehört. Im Falle einer Kommission zur Besetzung einer Juniorprofessur müssen die auswärtigen Mitglieder in der Gruppe der Hochschullehrenden die Mehrheit haben. Auswärtige Mitglieder haben Stimmrecht, soweit sie dieser Gruppe angehören.

(2) Für den Ausschluss von der Mitwirkung gilt § 2.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teil; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und kann dem Berufungsvorschlag eine Stellungnahme beifügen. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach Maßgabe des SGB IX zu beteiligen, insbesondere sobald sich schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben; sie kann dem Berufungsvorschlag ebenfalls eine Stellungnahme beifügen.

(4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, wobei die anwesenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden die Mehrheit ausmachen müssen. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt und im Protokoll festgehalten.

§ 7 Einstellungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien

(1) Für die Auswahl geeigneter Bewerber:innen sind die Einstellungsvoraussetzungen verbindliche Grundlage, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden (§ 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und § 120 Abs. 1 Satz 2 HochSchG); für Professuren sind dies die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 HochSchG, für Juniorprofessuren die nach § 54 HochSchG.

(2) Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und Leistung unter Berücksichtigung des Profils der zu besetzenden Professur sowie des Lehr-, Forschungs- und Transferprofils der Hochschule. Dabei sind zu würdigen:

1. die persönliche Eignung, insbesondere die Passung zu dem im Leitbild der Hochschule formulierten Selbstverständnis sowie zu ihrer darin formulierten Vision und Mission in Lehre, Forschung und gesellschaftlichem Dialog;
2. die akademische Befähigung in Lehre, Forschung und gesellschaftlichem Dialog sowie die Befähigung zur institutionellen Mitgestaltung bei der Entwicklung der Hochschule;
3. die fachliche Leistung, wie sie insbesondere in Publikationen, Vorträgen, Lehrveranstaltungen, der Einwerbung von Drittmitteln und in gesellschaftlichen Wirkungen dokumentiert ist.

Der individuellen Forschungsbefähigung und der methodisch-didaktischen Eignung kommt besondere Bedeutung zu.

(3) Der Senat konkretisiert die Kriterien nach Absatz 2 und die dafür einzureichenden Nachweise in einer Handreichung zu allgemeinen Berufungskriterien. Die Handreichung ist Bewerber:innen mit der Ausschreibung zugänglich zu machen. Die Berufungskommission kann die Kriterien auf dieser Grundlage gemäß dem Anforderungsprofil weiter spezifizieren und gewichten; Spezifizierungen und Gewichtungen sind vor der Sichtung der Bewerbungen festzulegen und im Protokoll festzuhalten.

(4) Die Kommission wählt unter Anwendung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kriterien die am besten geeigneten Bewerber:innen aus und lädt sie zur Vorstellung ein.

§ 8 Vorstellung

(1) Eingeladene Bewerber:innen stellen sich der Berufungskommission in einem hochschulöffentlichen Teil und in einem nichtöffentlichen Gespräch vor. Die Vorstellung dient dazu, die Befähigung in Lehre, Forschung und gesellschaftlichem Dialog sowie die Passung zur Hochschule als einer Hochschule für Gesellschaftsgestaltung festzustellen; dazu gehören insbesondere die Fähigkeit zu transdisziplinärer, dialogischer und gestaltungsorientierter Lehre und Forschung sowie die Bereitschaft, die Hochschule institutionell mitzugestalten.

(2) Die Berufungskommission legt das Format der Vorstellung im Rahmen des Anforderungsprofils für alle eingeladenen Bewerber:innen einheitlich fest und teilt es ihnen mit der Einladung mit. Der hochschulöffentliche Teil umfasst in der Regel einen wissenschaftlichen Vortrag und ein lehrbezogenes Format (etwa eine Lehrprobe oder eine Lehrveranstaltungssequenz mit Studierenden) sowie eine Aussprache; Studierende sind zu beteiligen. Die Kommission kann weitere Formate vorsehen, etwa Gespräche mit Studierenden oder Mitarbeitenden oder Formate zum gesellschaftlichen Dialog.

(3) Im Anschluss an den hochschulöffentlichen Teil führt die Berufungskommission ein nichtöffentliches Gespräch mit der:dem Bewerber:in.

(4) Auf den hochschulöffentlichen Teil der Vorstellung wird hochschulöffentlich hingewiesen.

§ 9 Berufungsvorschlag

(1) Zum Abschluss des Auswahlverfahrens erstellt die Berufungskommission auf der Grundlage von § 7 einen begründeten Berufungsvorschlag. Der Berufungsvorschlag soll in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten. Enthält der Berufungsvorschlag weniger als drei Einzelvorschläge, ist dies von der Kommission zu begründen. Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung nach § 6 Abs. 3 sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

(2) Der Berufungsvorschlag ist dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. Der Senat beschließt die Berufungsliste.

(3) Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so kann er ihn einmalig an die Berufungskommission zurückverweisen. Bei der Entscheidung über die Berufungsliste kann von der Reihung abgewichen oder dem Präsidium eine Neuausschreibung vorgeschlagen werden; die jeweilige Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 10 Externe Gutachten

- (1) Für die:den Bewerber:in, die:der gemäß § 9 erstplatziert ist, werden vom Präsidium mindestens zwei externe Gutachten eingeholt. Die Gutachter:innen haben sich dabei an den Auswahlkriterien des § 7 zu orientieren. Falls Berufungsverhandlungen mit weiteren platzierten Bewerber:innen geführt werden, sind auch für diese Gutachten einzuholen.
- (2) Zu Gutachter:innen werden vom Präsidium externe Hochschullehrende (aktive oder im Ruhestand befindliche) bestellt. Für den Ausschluss von der Mitwirkung gilt § 2.
- (3) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von einem Monat zu erstellen.

§ 11 Ruferteilung, Lehrerlaubnis und Berufsbezeichnung

- (1) In der Regel innerhalb von einem Monat nach Beschluss der Berufsliste und Vorliegen der Gutachten tritt die:der Präsident:in in Berufsverhandlungen ein.
- (2) Die:der Präsident:in ist an die Reihenfolge der Berufsliste gebunden. Kommt eine Berufung der erstplatzierten Person nicht zustande, insbesondere weil die Berufsverhandlungen scheitern oder der Ruf abgelehnt wird, kann die:der Präsident:in ohne erneuten Beschluss des Senats in der Reihenfolge der Liste mit der nächstplatzierten Person verhandeln; der Senat ist hierüber zu unterrichten. Soll von der Liste abgewichen oder das Verfahren ohne Berufung beendet werden, ist der Senat zu befassen.
- (3) Die:der Präsident:in teilt dem fachlich zuständigen Ministerium die Person mit, die berufen werden soll, und beantragt die Lehrerlaubnis nach § 120 Abs. 1 HochSchG. Nach positivem Bescheid des Ministeriums wird der Ruf erteilt.
- (4) Der Träger der Hochschule kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums der berufenen und hauptberuflich lehrenden Person für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule und für den anschließenden Ruhestand, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, die Führung der Berufsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Amtsbezeichnungen der Hochschullehrenden an Hochschulen des Landes gestatten (§ 120 Abs. 2 HochSchG). Das Präsidium bereitet den Antrag vor.
- (5) Nach Abschluss der Berufsverhandlungen und Annahme des Rufs sind die nicht berücksichtigten Bewerber:innen vom Präsidium über den Abschluss des Verfahrens zu unterrichten.

III. Außerordentliche Berufungsverfahren

§ 12 Außerordentliches Berufungsverfahren

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts II kann ein außerordentliches Berufungsverfahren ohne öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden, wenn
1. eine Professur mit einer Person besetzt werden soll, die für die Weiterentwicklung des Profils der Hochschule von herausragender Bedeutung ist und deren Gewinnung ein ordentliches Verfahren nicht erwarten lässt, oder
 2. ein:e Juniorprofessor:in der Hochschule nach positiver Evaluation auf eine Professur berufen werden soll oder eine Professur mit einer Person besetzt werden soll, die eine befristete Professur an der Hochschule bereits innehat und sich bewährt hat.
- (2) Das außerordentliche Berufungsverfahren wird ferner zur Besetzung von Professuren angewendet, die von kooperierenden akademischen Institutionen oder Dritten im Sinne einer Stiftungsprofessur zur Verfügung gestellt werden, sofern die Stiftungsvereinbarung eine öffentliche Ausschreibung nicht vorsieht.
- (3) Das außerordentliche Berufungsverfahren wird durch Entscheidung des Präsidiums auf Vorschlag des Senats eingeleitet. Die Entscheidung ist unter Angabe des Falles nach Absatz 1 oder 2 schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

§ 13 Findungskommission

- (1) Für das außerordentliche Verfahren richtet das Präsidium nach Anhörung des Senats eine Findungskommission ein und erstellt ein Anforderungsprofil; der Senat kann Mitglieder der Findungskommission vorschlagen. § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Findungskommission ist zuständig für die Erstellung eines Berufungsvorschlags. Dies umfasst auch die Vorauswahl einer oder mehrerer geeigneter Personen sowie die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz.

- (4) Die Findungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und arbeitet vertraulich. Ihre Mitglieder sind dabei vom Vorsitz auf Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (5) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden.

§ 14 Zusammensetzung der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission besteht aus drei bis fünf ausgewiesenen Professor:innen, von denen mindestens zwei auswärtig sein müssen; die auswärtigen Mitglieder müssen unter den professoralen Mitgliedern die Mehrheit haben. Hinzu kommen jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.
- (2) Für den Ausschluss von der Mitwirkung gilt § 2. Wer zur Vorstellung eingeladen wird oder für eine Berufung vorgeschlagen werden soll, scheidet aus der Kommission aus; die Position wird neu besetzt.
- (3) Für die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, darunter die Mehrheit der auswärtigen professoralen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt und im Protokoll festgehalten.

§ 15 Auswahlkriterien im außerordentlichen Verfahren

- (1) Für die Auswahl gilt § 7 entsprechend. Die Findungskommission kann die Kriterien gemäß dem Anforderungsprofil weiter spezifizieren; Spezifizierungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (2) Für eine Berufung vorgeschlagen werden kann nicht, wer Gesellschafter:in des Trägers ist.
- (3) Die Findungskommission kann ihre eigenen Mitglieder nicht vorschlagen.

§ 16 Verfahren ohne Ausschreibung

- (1) Die zu besetzende Stelle wird nicht öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Die Findungskommission identifiziert eine oder mehrere geeignete Personen gemäß Anforderungsprofil. Die Mitglieder des Präsidiums und des Senats können der Findungskommission Vorschläge zur Besetzung machen.
- (3) Hat die Findungskommission eine oder mehrere geeignete Personen identifiziert, richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 8 bis 11. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 kann die Findungskommission mit Zustimmung des Präsidiums auf den hochschulöffentlichen Teil der Vorstellung verzichten, wenn die Person bereits in Lehre und Forschung an der Hochschule tätig ist; die Entscheidung ist zu begründen und im Protokoll festzuhalten.
- (4) Kann die Findungskommission keine geeignete Person identifizieren, teilt sie dies dem Präsidium mit. Dieses setzt eine neue Findungskommission ein oder fordert den Senat auf, ein ordentliches Berufungsverfahren gemäß § 3 in Gang zu setzen.

IV. Vertretungs-, Honorar- und Gastprofessuren

§ 17 Vertretung einer Professur

- (1) Ist eine Professur vorübergehend nicht besetzt oder ist die Person, die sie innehat, vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, insbesondere wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Freistellung für Forschungsvorhaben oder Krankheit, kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat einer Person die Wahrnehmung der Aufgaben der Professur befristet übertragen (Vertretungsprofessur). Ein Berufungsverfahren nach den Abschnitten II und III findet nicht statt; eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Bei Eilbedürftigkeit kann das Präsidium die Übertragung vorläufig für höchstens ein Semester vornehmen; das Einvernehmen des Senats ist unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die vertretende Person muss die Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllen. Die Auswahl orientiert sich an der Denomination und dem Anforderungsprofil der vertretenen Professur und erfolgt willkürfrei; die tragenden Gründe sind aktenkundig zu machen. Für die an Vorschlag und Entscheidung Beteiligten gilt § 2 entsprechend.

(3) Die Vertretung wird für mindestens ein Semester und höchstens zwei Jahre übertragen. Sie kann bei Fortdauer des Vertretungsgrundes verlängert werden, insgesamt jedoch nicht über vier Jahre hinaus. Die Vertretung endet spätestens mit der Besetzung der Professur.

(4) Für hauptberuflich vertretende Personen ist die Lehrerlaubnis nach § 120 Abs. 1 HochSchG einzuholen. Die Bezeichnung, unter der die vertretende Person an der Hochschule tätig ist, legt das Präsidium fest; § 120 Abs. 2 HochSchG bleibt unberührt.

(5) Die Vertretung begründet keinen Anspruch auf Berufung und ist keine befristete Professur im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2. Die vertretende Person kann sich im Berufungsverfahren um die vertretene Professur bewerben; sie darf der Berufungskommission für diese Professur nicht angehören.

§ 18 Honorarprofessur

(1) Personen, die an der Hochschule lehren, ohne dort in der Lehre hauptberuflich tätig zu sein, und die aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllen sowie sich in besonderer Weise um Wissenschaft oder Gesellschaft verdient gemacht haben, kann die:der Präsident:in auf Vorschlag des Senats in entsprechender Anwendung des § 62 HochSchG (§ 120 Abs. 3 HochSchG) zu Honorarprofessor:innen bestellen. Honorarprofessor:innen sollen in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden je Semester durchführen. Das Nähere regelt das Präsidium im Einvernehmen mit der bestellten Person.

(2) Das Verfahren wird durch begründeten Antrag aus der Mitte des Senats eingeleitet. Der Antrag ist dem Präsidium zuzuleiten und enthält eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der vorgeschlagenen Person; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Bestellung erfolgt ohne öffentliche Ausschreibung und ohne Einsetzung einer Berufs- oder Findungskommission. Vor der Beschlussfassung des Senats holt das Präsidium mindestens zwei externe Gutachten von Hochschullehrenden ein, die sich zur fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der vorgeschlagenen Person äußern; § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 2 gelten entsprechend. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Über den Antrag beschließt der Senat; der Beschluss gilt als Vorschlag des Senats im Sinne von Absatz 1. Die Bestellung durch die:den Präsident:in bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums (§ 120 Abs. 3 HochSchG). Gleiches gilt für die Erlaubnis, die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen.

(5) Mit der Bestellung wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule begründet. Die Bestellung kann durch die:den Präsident:in im Benehmen mit dem Senat und mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums in entsprechender Anwendung des § 62 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HochSchG widerrufen werden, insbesondere

1. aus Gründen, die bei Beamt:innen zur Entfernung aus dem Dienst führen würden,
2. wenn die:der Honorarprofessor:in ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von der Lehrtätigkeit im Rahmen der Bestellung keinen Gebrauch macht, oder
3. wenn für die Hochschule ein erheblicher Ansehensverlust zu befürchten ist.

Vor dem Widerruf ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Gastprofessur

(1) Gastprofessor:innen werden auf Vorschlag des Senats durch die:den Präsident:in eingeladen.

(2) Gastprofessor:innen müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllen. Gastprofessuren dienen der besonderen Profilierung der Hochschule oder eines ihrer Studiengänge.

(3) Gastprofessuren werden befristet eingerichtet. Hauptberufliche Gastprofessuren werden für höchstens zwei Jahre eingerichtet und können einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden; eine darüber hinausgehende hauptberufliche Tätigkeit als Professor:in an der Hochschule setzt ein Berufungsverfahren nach Abschnitt II oder III voraus. Nebenberufliche Gastprofessuren werden für bis zu fünf Jahre eingerichtet und können verlängert werden.

(4) Gastprofessuren können haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen werden. Bei hauptberuflicher Wahrnehmung ist die Lehrerlaubnis nach § 120 Abs. 1 HochSchG einzuholen; die Gestattung der Führung einer Berufsbezeichnung richtet sich nach § 11 Abs. 4. Gastprofessor:innen, die bereits berechtigt sind, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen, führen diese Bezeichnung unverändert.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Datenschutz

Bewerbungsunterlagen sowie im Verlauf des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten werden nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), verarbeitet und vertraulich behandelt. Sie werden nach Abschluss des Verfahrens gelöscht oder zurückgegeben, soweit nicht eine längere Aufbewahrung zur Abwehr oder Geltendmachung von Ansprüchen erforderlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Ordnung wurde am 16.09.2026 vom Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung beschlossen. Sie wird auf der Internetseite der Hochschule (Rubrik „Ordnungen“) veröffentlicht und tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Cusanus Hochschule vom 21. Juli 2016 außer Kraft.

(2) Berufungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Koblenz, den 01.10.2026

Prof. Dr. Lars Hochmann

Präsident der Hochschule
für Gesellschaftsgestaltung